

**Bekanntmachung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für den Weinbergsschutz der Stadt Alzey
(Beitragssatzung Weinbergsschutz)
vom 24.02.2021**

in Kraft getreten am 01.01.2021

Der Stadtrat hat am 14.12.2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 2 Absatz 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Erhebung von Beiträgen**

Die Stadt Alzey erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes. Die Gemarkungsteile Alzey (einschließlich Schafhausen), Dautenheim, Heimersheim und Weinheim bilden jeder für sich eine selbständige Abrechnungseinheit.

**§ 2
Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der in § 1 genannten Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind. Einzelne Grundstücke können nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Bauernvereins vom Weinbergsschutz ausgenommen werden.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche der am 01. Januar des Erhebungszeitraumes für die Anlegung als Weinberg zugelassenen bzw. als Weinberg bestehenden Grundstücke, unabhängig vom Ertragsstand des Weinberges. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beitragsschuldner kann unter Vorlage der EU-Weinbaukartei beantragen, dass über einen längeren Zeitraum nicht weinbaulich genutzte beitragspflichtige Flächen von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist bis zum 01. November eines jeden Jahres für den folgenden Erhebungszeitraum bei der Stadtverwaltung Alzey – Sachgebiet Steuern – zu stellen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz der Stadt Alzey vom 25.02.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.11.2008, außer Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach dieser Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Alzey, 24.02.2021

gez.
(Christoph Burkhard)
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Allgemeiner Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage unter www.alzey.de einsehbar.